

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

75. Jahrgang

19. Dezember 2018

Nr. 51/S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
222/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Hauptsatzung vom 14.12.2018	2 - 13
223/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	14 - 18
224/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn	19 - 23
225/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung – über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters	24 – 25
226/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 SA/2 PB-AB2805	26

222/2018

**Hauptsatzung  
der  
Stadt Bad Wünnenberg  
vom 14.12.2018**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke/Ortschaften
- § 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S.966.), hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg am 13.12.2018 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

**§ 1  
Name, Bezeichnung, Gebiet**

Die Stadt Bad Wünnenberg besteht seit dem 01. Januar 1975. Sie wurde auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 (GV NW 1974 S. 1224) durch Zusammenschluss der früheren selbständigen Gemeinden Bleiwäsche, Elisenhof, Fürstenberg, Haaren, Helmern, Leiberg und der Stadt Bad Wünnenberg sowie Teilen der Gemeinden Meerhof und Dalheim gebildet.

Durch die Anerkennung des Stadtteils Bad Wünnenberg als Kneipp-Heilbad durch die Bezirksregierung Detmold v. 16.09.1999 wurde der Stadt Wünnenberg die Führung des Zusatzes „Bad“ durch den Innenminister am 10.12.1999 mit Wirkung zum 01.01.2000 genehmigt.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 16.01.1976 das Recht zur Führung eines Wappens und Siegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In rot ein goldenes (gelbes) durchgehendes Kreuz, in den vier Winkeln oben je zwei aufrecht nebeneinandergestellte silberne (weiße) Eichenblätter, unten je zwei aufrecht nebeneinandergestellte silberne (weiße) Ähren. Im silbernen (weißen) Schildfuß ein roter Rautensparren.

(2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 28.07.1986 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Von ROT-WEISS-ROT im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

(4) Aus kulturhistorischen und traditionellen Gründen können die Wappen der ehemals selbständigen Gemeinden der jetzigen Stadt Bad Wünnenberg weiter gezeigt werden.

**§ 3**

**Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften**

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:  
Bleiwäsche, Elisenhof, Fürstenberg, Haaren, Helmern, Leiberg und Bad Wünnenberg.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin soll nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

### § 3 a

#### **Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und Urkunden werden für die Stadt folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Bad Wünnenberg Stadtteil Bleiwäsche  
Bad Wünnenberg Stadtteil Elisenhof  
Bad Wünnenberg Stadtteil Fürstenberg  
Bad Wünnenberg Stadtteil Haaren  
Bad Wünnenberg Stadtteil Helmern  
Bad Wünnenberg Stadtteil Leiberg  
Bad Wünnenberg (für den Stadtteil Bad Wünnenberg)

Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

### § 4

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte/einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten.

Diese/r kann mit bis zu 10% der regelmäßigen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des

Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## § 5

### **Unterrichtung der Einwohner**

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gele-

genheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

**§ 6**

**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Wünnenberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

**§ 7**

**Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Bad Wünnenberg“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

**§ 8**

**Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

**§ 9**

**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (5) Der Rat überträgt gem. § 41 Abs. 2 GO NW die Entscheidung in allen übertragbaren Angelegenheiten auf den Haupt- und Finanzausschuss, sofern die Entscheidung nicht bereits aufgrund dieser Hauptsatzung, eines Ratsbeschlusses oder gesetzlicher Sonderbestimmung an auf einen anderen Ausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen oder als übertragen gilt.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

**§ 10**

**Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten keine Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 für Sitzungen anderer Gremien.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten

Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohns gem. § 1 Abs. 2 MiLoG bzw. auf die in der durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgesetzten Höhe festgelegt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten (Höhe des Mindestlohns gem. § 1 Abs. 2 MiLoG \*) erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

Kinderbetreuungskosten werden nur erstattet, wenn keine weiteren, im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 EntschVO.  
Zusätzlich erhalten die Ortsvorsteher eine Dienstzimmerentschädigung von  
monatlich 50,00 €

der Ortsvorsteher von Elisenhof monatlich 25,00 €.

- (6) Fahrkosten werden den Mitgliedern des Rates und den Ortsvorstehern nach Maßgabe der EntschVO erstattet.
- (7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Betriebsausschuss
- Familien-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss
- Feuerwehrausschuss
- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Verkehrs-, Friedhofs- und Umweltausschuss
- Wahlausschuss
- Wirtschafts-, Bau- und Planungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

#### § 11

##### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt/Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

#### § 12

##### **Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für

einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 Ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

### **§ 13**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt für den Kreis Paderborn.
- (2) Darüber hinaus sollten diese Bekanntmachungen in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortsteile Bleiwäsche, Elisenhof, Fürstenberg, Haaren, Helmern, Leiberg und Bad Wünnenberg zum Aushang gebracht sowie in der örtlichen Presse und im Internet veröffentlicht werden, ohne dass dieses für die Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung notwendig ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel:

Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 14**

#### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Abweichend von § 73 Absatz 3 GO wird die Zuständigkeit für Personalentscheidungen wie folgt geregelt:

- a) Die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 wird auf den Rat übertragen.

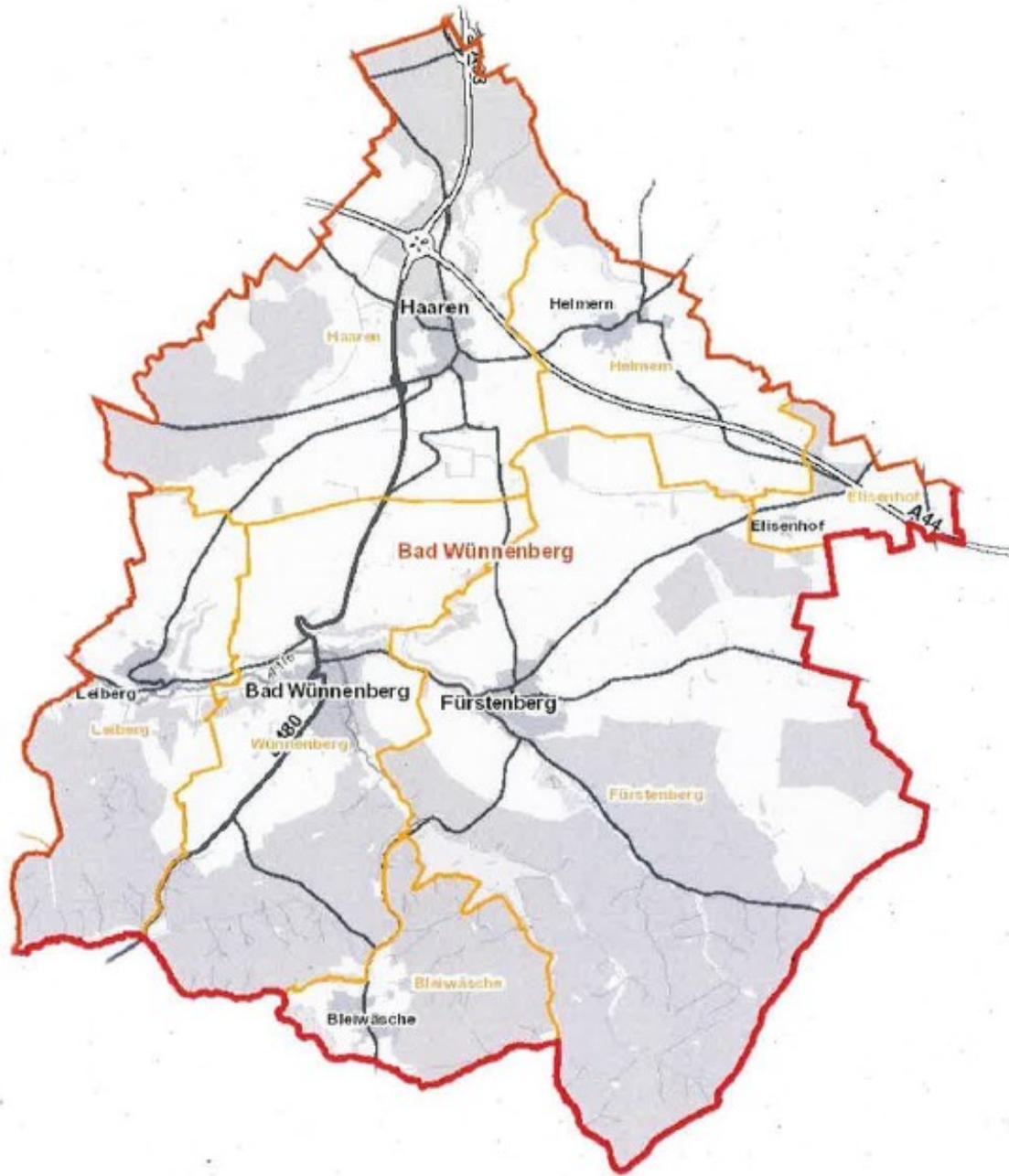
b) Der Rat entscheidet ebenso über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten ab Vergütungsgruppe E 11 TVÖD.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 26.11.1997 außer Kraft.

Dienstsigelabdruck gem. § 2 Abs. 3 der vorstehenden Satzung.





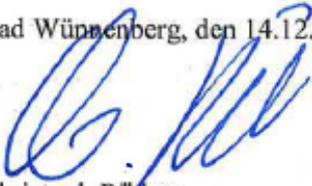
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, am 13.12.2018, vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschlossene Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bad Wünnenberg, den 14.12.2018



Christoph Rührer  
Bürgermeister

223/2018

**Haushaltssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 19.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.278.890 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.317.890 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.278.890 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.306.447 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**75. Jahrgang**

**19. Dezember 2018**

**Nr. 51/S. 15**

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 39.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6**

**Verbandsumlage**

Nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach den vom IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2019 müsste eine Umlage von 316.890,00 EUR erhoben werden. Diese Umlage würde sich wie folgt auf die Mitglieder verteilen:

<b>Mitglied (Stadt/Gemeinde)</b>	<b>Einwohner</b>		<b>Umlage pro Einwohner</b>		<b>Umlage</b>
Büren	21.513	x	2,470319 EUR	=	53.144,00 EUR
Delbrück	31.943	x	2,470319 EUR	=	78.909,00 EUR
Geseke	21.183	x	2,470319 EUR	=	52.329,00 EUR
Hövelhof	16.258	x	2,470319 EUR	=	40.163,00 EUR
Salzkotten	25.159	x	2,470319 EUR	=	62.150,00 EUR
Bad Wünnenberg	12.223	x	2,470319 EUR	=	30.195,00 EUR
Summe	128.279	x	2,470319 EUR	=	316.890,00 EUR

Zwecks Abbaus des hohen Liquiditätsstandes und zur Entlastung der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich 2019 über Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage von insgesamt 39.000 EUR herbeigeführt. Insgesamt vermindert dieser Betrag die Verbandsumlage. Die Rücklagenentnahme darf nicht höher ausfallen, um nicht Gefahr zu laufen, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen. Den Verbandsmitgliedern werden von dem Betrag Anteile in dem Verhältnis angerechnet, wie sie bis zum 31.12.2017 im Rahmen der Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dabei wird der Liquiditätsstand zum 31.12.2009 den bis dahin dem Verband angehörenden Mitgliedern in dem Verhältnis zugerechnet, wie sich prozentual die Umlage des Haushaltsjahres 2009 auf diese Mitglieder verteilte. Der weitere Liquiditätszuwachs vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2017 wird nach demselben Verfahren den Mitgliedern entsprechend des jährlichen Umlageanteils zugerechnet.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**75. Jahrgang**

**19. Dezember 2018**

**Nr. 51/S. 16**

Der sich so insgesamt ergebende Anteil am Liquiditätszuwachs, der für die Ermittlung der Anteile an den Rücklagenentnahmen zugrunde gelegt wird, beträgt für die Mitglieder:

<b>Mitglied (Stadt/Gemeinde)</b>	<b>Anteile an Rücklagenentnahmen</b>	
	<b>in %</b>	<b>in EUR</b>
Büren	22,37%	8.724,00 EUR
Delbrück	30,67%	11.961,00 EUR
Geseke	2,73%	1.065,00 EUR
Hövelhof	5,78%	2.254,00 EUR
Salzkotten	25,65%	10.004,00 EUR
Bad Wünnenberg	12,80%	4.992,00 EUR
Summe Anteile	100,00%	39.000,00 EUR

Darüber hinaus erfolgt im Sinne einer fairen Kostenanlastung eine ausgleichende Verteilung der Versorgungslasten des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter. Die Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan werden den Mitgliedern innerhalb der Umlage in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Sollte in einem Haushaltsjahr zur Dämpfung der Versorgungslasten eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, würden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet, die dem Anteil der bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds entsprechen. Die bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds werden entsprechend den Umlageanteilen des jeweiligen Haushaltsjahres den Mitgliedern gutgeschrieben.

Für 2019 ist wegen des guten Liquiditätsstandes keine Fondsentnahme geplant.

Danach ergeben sich folgende Zuschläge bzw. Reduzierungen zu den Umlagen nach Anrechnung der Rücklageninanspruchnahmen:

<b>Mitglied (Stadt/Gemeinde)</b>	<b>Anteile am Versorgungslastenausgleich</b>		
		<b>in %</b>	<b>in EUR</b>
Büren	+	1,38%	3.823,00 EUR
Delbrück	+	2,04%	5.675,00 EUR
Geseke	-	3,37%	-9.368,00 EUR
Hövelhof	-	2,43%	-6.771,00 EUR
Salzkotten	+	1,60%	4.470,00 EUR
Bad Wünnenberg	+	0,78%	2.171,00 EUR
Summe		0,00%	0,00 EUR

Die %-Anteile errechnen sich von der Gesamtumlage in Höhe von 277.890,00 EUR.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**75. Jahrgang**

**19. Dezember 2018**

**Nr. 51/S. 17**

Unter Berücksichtigung dieser Modifizierungen reduziert sich die eigentlich zum Haushaltsausgleich festzusetzende Umlage von 316.890,00 EUR auf 277.890,00 EUR im Haushaltsjahr 2019. Diese Umlage verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

<b>Mitglied (Stadt/Gemeinde)</b>	<b>Umlage nach Einwohner</b>	<b>Anteile an Rücklagenentn.</b>	<b>Zwischen- summe</b>	<b>Ausgleich Ver- sorgungslasten</b>	<b>Zahlbetrag Umlage 2019</b>
Büren	53.144,00 EUR	-8.724,00 EUR	44.420,00 EUR	3.823,00 EUR	48.243,00 EUR
Delbrück	78.909,00 EUR	-11.961,00 EUR	66.948,00 EUR	5.675,00 EUR	72.623,00 EUR
Geseke	52.329,00 EUR	-1.065,00 EUR	51.264,00 EUR	-9.368,00 EUR	41.896,00 EUR
Hövelhof	40.162,00 EUR	-2.254,00 EUR	37.908,00 EUR	-6.771,00 EUR	31.137,00 EUR
Salzkotten	62.151,00 EUR	-10.004,00 EUR	52.147,00 EUR	4.470,00 EUR	56.617,00 EUR
Bad Wünnenberg	30.195,00 EUR	-4.992,00 EUR	25.203,00 EUR	2.171,00 EUR	27.374,00 EUR
Summe	316.890,00 EUR	-39.000,00 EUR	277.890,00 EUR	0,00 EUR	277.890,00 EUR

Salzkotten, den 19.11.2018

gez. Jutta Schmidt  
Stellv. Verbandsvorsitzende

gez. Kathrin Wieneke  
Schriftführerin

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 30.11.2018 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 10.12.2018

Der Verbandsvorsteher

gez.  
Ulrich Berger

224/2018

**Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn  
vom 18. April 2005 zuletzt geändert am 19.12.2018**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 18.04.2005 beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NRW. 74), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 2  
Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen; dies sind
  - a) die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Städte und Gemeinden
  - b) die Abfallerzeuger, die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührengläubiger ist der Kreis Paderborn. Solange Dritte (Gemeinden oder andere) im Auftrag des Kreises Paderborn die Beseitigung von Boden und Bauschutt auf eigenen genehmigten Deponien durchführen, sind sie berechtigt, die in dieser Satzung festgelegten Gebühren von den Zahlungspflichtigen einzuziehen.

**§ 3  
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

**§ 4  
Gebührensätze**

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen werden von den Benutzern die nachstehenden Gebühren erhoben:

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**75. Jahrgang**

**19. Dezember 2018**

**Nr. 51/S. 20**

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz		Mindest- gebühr
<b>Haus- und Sperrmüll aus kommunaler Sammlung</b>	<b>1</b>	<b>148,00 €/t</b>	<b>32,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>29,60 €</b>
<b>Gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Sammlung von Fahrzeugen mit automatischer Kippvorrichtung</b>	<b>2</b>	<b>120,00 €/t</b>	<b>26,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>24,00 €</b>
<b>Bioabfälle</b>	<b>3</b>	<b>99,00 €/t</b>	<b>22,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>19,80 €</b>
<b>Grünabfälle zur Kompostierung, soweit nicht unter 7 und 8 erfasst</b>	<b>4</b>	<b>30,00 €/t</b>	<b>4,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>7,00 €</b>
<b>Private und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Pkw-Rampe oder ins Zwischenlager</b>	<b>5</b>	<b>133,00 €/t</b>	<b>30,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>14,00 €</b>
<b>Gemischte Siedlungsabfälle im PKW bis 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung</b>	<b>6</b>			<b>8,00 €</b>
<b>Grünabfälle bis 0,5 m<sup>3</sup> je Anlieferung</b>	<b>7</b>			<b>frei</b>
<b>Grünabfälle auf einem Pkw-Anhänger bis 2,60 m Länge (original Ladefläche ohne bauliche Veränderungen) je Anlieferung pauschal</b>	<b>8</b>			<b>7,00 €</b>
<b>Schlämme und produktionsspezifische Monoabfälle zur thermischen Behandlung</b>	<b>9</b>	<b>120,00 €/t</b>	<b>120,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>24,00 €</b>
<b>Verunreinigte, organische Abfälle zur Kompostierung oder Vergärung</b>	<b>10</b>	<b>87,00 €/t</b>	<b>22,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>17,40 €</b>
<b>Abfälle zur direkten Ablagerung auf der Deponie der Klasse DK II, soweit die Grenzwerte eingehalten werden</b>	<b>11</b>	<b>55,00 €/t</b>	<b>72,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>11,00 €</b>
<b>Abfälle für betriebstechnische Maßnahmen auf der DK II Deponie,</b>	<b>12</b>	<b>35,00 €/t</b>	<b>46,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>7,00 €</b>
<b>Bodenaushub und Bauschutt</b>	<b>13</b>	<b>15,00 €/t</b>	<b>20,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>10,00 €</b>
<b>Altholz zur Pkw-Rampe oder zur Umschlaghalle</b>	<b>15</b>	<b>70,00 €/t</b>	<b>35,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>6,00 €</b>
<b>Altholz von gewerblichen Anlieferern</b>	<b>16</b>	<b>70,00 €/t</b>	<b>35,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>6,00 €</b>

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**75. Jahrgang**

**19. Dezember 2018**

**Nr. 51/S. 21**

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz		Mindest- gebühr
<b>Altholz im PKW bis 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung</b>	<b>17</b>			<b>6,00 €</b>
<b>Dämmstoffen auf Basis künstlicher Mineralfaser zur direkten Ablagerung auf der DK II Deponie</b>	<b>18</b>	<b>100,00 €/t</b>	<b>10,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>20,00 €</b>
<b>Kommunaler Klärschlamm zur thermischen Behandlung bei direkter Anlieferung an der Verbrennungsanlage</b>	<b>19</b>	<b>102,00 €/t</b>	<b>102,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>20,00 €</b>
<b>Gipshaltige Baustoffe und Gipskartonplatten</b>	<b>20</b>	<b>83,00 €/t</b>	<b>83,00 €/m<sup>3</sup></b>	<b>20,00 €</b>

- (2) Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen mit Pkw (als normale Limousine oder deren Kombiversion) bis zu einem Nutzvolumen von 1 m<sup>3</sup> (Gruppe 6 und 17) sowie Anlieferungen nach den Preisgruppen 7 und 8.
- (3) Bei Verwiegungen mit einem Nettogewicht von weniger als 200 kg wird die pauschale Gebühr entsprechend der Mindestgebühr der jeweiligen Preisgruppe berechnet.
- (4) Soweit aus betrieblichen Gründen eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, wird die in Abs. 1 nach m<sup>3</sup> angegebene Gebühr berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist dann das Fassungsvermögen des Anlieferungsfahrzeugs; eventuelle Minderladungen bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung des Fassungsvermögens ist bei Fahrzeugen mit festen bzw. geschlossenen Aufbauten der umschlossene Raum, bei Fahrzeugen mit Plane und Spriegel der gesamte Raum unter der Plane und bei offenen Fahrzeugen die Brackenhöhe oder die Behälteroberkante maßgebend.
- (5) Über das normale Fassungsvermögen hinausgehende Ladungen werden nach der tatsächlich geladenen Abfallmenge berechnet und auf volle m<sup>3</sup> aufgerundet. Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich bei der Anlieferung durch Spezialfahrzeuge mit Presseinrichtung sowie Container mit gepresster Ladung um 200 %.
- (6) Angelieferter Boden und Bauschutt ist gebührenfrei, soweit dieser zum Abdecken auf den Deponeflächen geeignet ist und benötigt wird. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips kann für die Anlieferung von Bodenaushub auf den dafür zur Verfügung stehenden dezentralen Ablagerungsstellen eine ermäßigte Gebühr erhoben werden. Auf die Gebührenermäßigung oder -befreiung besteht nur dann ein Anspruch, wenn sie vor der Anlieferung schriftlich zugesichert worden ist.
- (7) Bei Fahrzeugen mit offenen Ladeflächen, die flugfähige Abfälle anliefern, erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um 100 %, sofern Abdeckungen mit Netzen oder ähnlichen Vorrichtungen fehlen.
- (8) Für die Zwischenlagerung/Sicherstellung von Abfällen auf dem Gelände des Entsorgungszentrums „Alte Schanze“ (z.B. nach Unfällen) beträgt die Gebühr 1,00 Euro je t oder m<sup>3</sup> / Tag. Sofern der Abfall nach Klärung des Entsorgungsweges in der Beseitigungspflicht des Kreises Paderborn verbleibt, ist die Zwischenlagerung/Sicherstellung für 20 Werktage kostenfrei.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**75. Jahrgang**

**19. Dezember 2018**

**Nr. 51/S. 22**

---

- (9) Für die Ausstellung und Aushändigung einer fahrzeugbezogenen Identkarte für die automatische Verwiegung einer Abfallart wird eine Gebühr von 20,00 € fällig. Die Gebühr ist bei Aushändigung zu zahlen.
- (10) Sofern für die Ablagerung von Abfällen eine kostenpflichtige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich wird, hat der Abfallerzeuger oder Anlieferer diese Kosten selbst zu tragen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme erfolgt mit schriftlicher Antragsstellung zur Ablagerung auf der Deponie.

**§ 5  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung von Abfällen fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben.
- (2) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Gebühren werden diesen 14-tägig in Rechnung gestellt.
- (3) Die Zahlungsweise nach Abs. 2 kann auch anderen Anlieferern gestattet werden. Sie wird bei Zahlungsverzug widerrufen.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 17.12.2018 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 19.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 19.12.2018

gez.

Manfred Müller  
Landrat

225/2018

03.12.2018

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

**Az.: 62 / Offenlegung KP**

### **Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen**

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2017 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung -Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

**in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019**

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,  
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**75. Jahrgang**

**19. Dezember 2018**

**Nr. 51/S. 25**

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

[poststelle@vg-minden.nrw.de](mailto:poststelle@vg-minden.nrw.de).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann.

Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez.

Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**75. Jahrgang**

**19. Dezember 2018**

**Nr. 51/S. 26**

---

226/2018

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Albert Klaas Boschke  
zuletzt wohnhaft: Hessenweg 13, 33129 Delbrück  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.12.2018 (Az.: 36.1 SA/2 PB-AB2805) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst